



## Schützenverein Windesheim 1961 e. V.

### Satzung

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:  
„Schützenverein e. V., 1961, Windesheim“.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach unter der Nummer 353 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Windesheim/Nahe

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist gemeinnützig.  
Er dient der Förderung, Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage. Der Verein hält Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art ab. Insbesondere erstrebt der Verein die Pflege des Schießsports unter den Jugendlichen sowie eine feste Kameradschaft innerhalb des Vereins.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.  
Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßige Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.  
Betätigungen dieser Art dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

4. Der SV Windesheim 1961 e. V. ist Mitglied in den Sportverbänden und Sportbünden, die für die im Verein betriebenen Sportarten zuständig sind. Der SV Windesheim kann jederzeit weiteren Verbänden beitreten und betreibt alle Sportarten nach den Regeln der Sportverbände, denen er angehört.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern über 18 Jahre,
  - b) jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahre,
  - c) passiven Mitgliedern und
  - d) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Zur Anmeldung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat die Antrag stellende Person die Aufnahmegebühr sowie einen monatlichen Beitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Beitrages befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Weiterhin können die Beiträge auch viertel-, halb- oder ganzjährig im Voraus geleistet werden.
4. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzungsabschrift zum Selbstkostenpreis.

5. Mitglieder, die sich um das Schießwesen und um den Verein ganz besondere Dienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§ 5 Pflichten und Rechte**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die Satzung im Allgemeinen und die Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schießbetriebes zu beachten.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahren ist stimmberechtigt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
3. Mitglieder unter 18 Jahren sind zur Wahl des Vereinsjugendleiters mit stimmberechtigt. Jugendliche können kein Amt im geschäftsführenden Vorstand einnehmen und nicht Schützenkönig werden.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod des Mitgliedes,
2. durch Austrittserklärung, die nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig ist. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann der Austritt erst für das Ende des folgenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Auf Wunsch bei Wohnortwechsel,
4. Durch Ausschluss durch den Vorstand. Dieser Ausschluss kann erfolgen:
  - a) wenn ein Mitglied trotz wiederholter Ermahnungen gegen die Satzung verstößt oder sich unsportlich und unkameradschaftlich verhält und die erlassenen Anordnungen des Schießbetriebs missachtet,

- b) wenn sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereines oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt und schädigt,
- c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens drei Monaten im Rückstand ist.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen zuvor unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung durch Bekanntmachung in Briefform den Mitgliedern erfolgen.
- 2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Begrüßung
  - b) Berichterstattung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Berichterstattung der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
  - e) evtl. Neuwahl des Vorstandes und seiner Mitarbeiter,
  - f) evtl. Haushaltsvoranschlag und seine Genehmigung,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Verschiedenes.
- 3. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder mündlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche

nach Ablauf der Einreichungsfrist eingetreten sind. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

4. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Wahlen des Vorstands genügt die relative Mehrheit der Stimmen. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
  - a) Änderung der Satzung.  
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
  - b) Auflösung des Vereins (muss in der Tagesordnung angekündigt sein).
6. Liegt bei einer Beschlussfassung Stimmgleichheit vor, so ist der Beschluss ungültig und es ist eine Abstimmung erforderlich. Liegt bei einer zweiten Abstimmung wieder Stimmgleichheit vor, so entscheidet die Zweitstimme des ersten Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Auf schriftlichen Antrag von 10% aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet. In diesem Verlangen auf Einberufung einer Mitgliederversammlung sind die einzelnen Tagesordnungspunkte, sowie die Gründe anzugeben.

## **§ 9 Der Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 1. Schatzmeister
- d) der 2. Schatzmeister
- e) der 1. Schriftführer
- f) der 2. Schriftführer
- g) der Pressewart
- h) der Hauptsportwart
- i) der Sportwart für Gewehr
- j) der Sportwart für Pistole
- k) der Sportwart für Bogen
- l) der Sportwart für Schwarzpulver
- m) der amtierende Schützenkönig
- n) der 1. Jugendwart
- o) der 2. Jugendwart
- p) der Liegenschaftswart
- q) höchstens 3 Beisitzer

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Aufgaben des Vorstands:

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zu Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzung wird Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und dem 1. bzw. 2. Schriftführer unterzeichnet wird.
4. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.
5. Der Vorstand und alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand oder Inhabern von Vereinskassen werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhändig auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke

wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Windesheim, den 03. März 2012

---

Lutz Weber  
1. Vorsitzender

---

Oliver Tybussek  
2. Vorsitzender

---

Ralf Noll  
1. Schatzmeister

---

Svea Wulf  
1. Schriftführer